

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Bericht der Regierung vom 8. März 2016

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht 2015 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse.

Inhalt

1	Vorbemerkung	1
2	Zusammenfassung	2
3	Antrag	3
4	Hängige Vorstösse - Bericht der Regierung	5
4.1	Staatskanzlei	5
4.2	Volkswirtschaftsdepartement	7
4.3	Departement des Innern	11
4.4	Bildungsdepartement	18
4.5	Finanzdepartement	24
4.6	Baudepartement	27
4.7	Sicherheits- und Justizdepartement	31
4.8	Gesundheitsdepartement	33

1 Vorbemerkung

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] und Art. 118 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Sie erstattet den Bericht zeitgleich mit ihrem Geschäftsbericht, aber gesondert.

Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:

- die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Die folgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung (vom 8. März 2016) der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse mit Stand 31. Dezember 2015. Sie enthält zudem den vorgesehenen Termin der Zuleitung an den Kantonsrat und – gegebenenfalls – den Abschreibungsantrag der Regierung.

2 Zusammenfassung

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Zahl der hängigen Motionen und Postulate. Am 1. Januar 2015 waren insgesamt 85 parlamentarische Vorstösse hängig. In der Junisession 2015 wurden total 20 hängige Vorstösse vom Kantonsrat abgeschrieben. Im Verlaufe des Jahres 2015 hiess der Kantonsrat elf Vorstösse gut, sodass per Ende 2015 76 hängige Vorstösse resultieren.

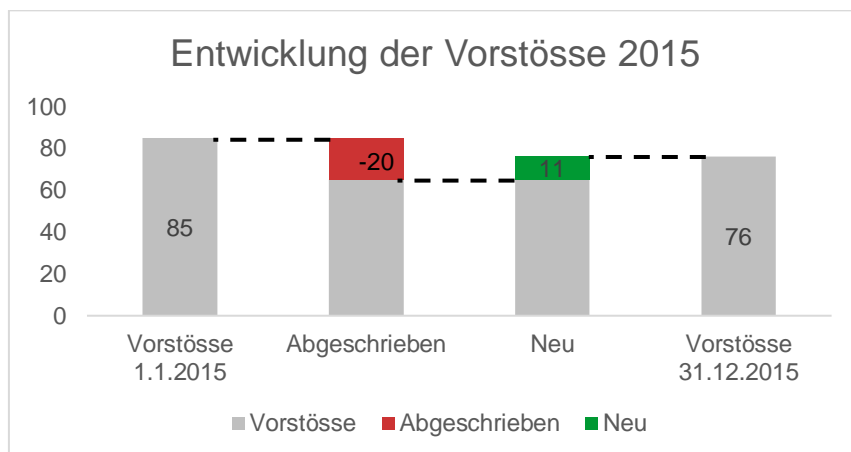


Abbildung 1: Entwicklung der hängigen Vorstösse 2015

Von den insgesamt 41 Motionen sind 19 seit über drei Jahren hängig (46%, -2%). Bei den Postulaten sind 22 von 35 seit über drei Jahren hängig (63%, -6%). Es liegen 27 Abschreibungsanträge der Regierung vor, wovon 18 Anträge Vorstösse betreffen, die seit mehr als drei Jahren hängig sind. *Abbildung 2* zeigt die Zahlen im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014. Es zeigt sich, dass nicht nur das Total der hängigen Vorstösse reduziert werden konnte, sondern auch der Anteil der hängigen Vorstösse, die länger als drei Jahre hängig sind, abnahm.

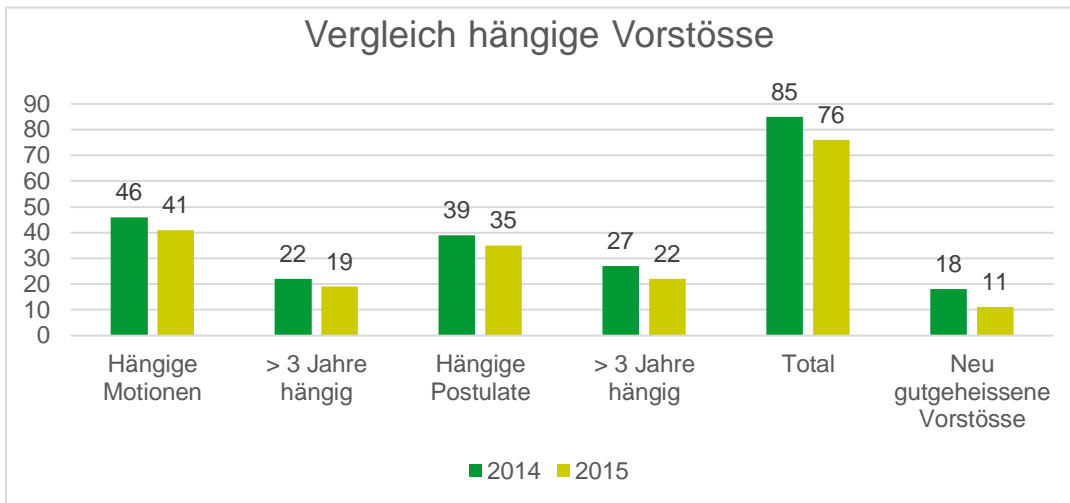


Abbildung 2: Vergleich hängiger Vorstösse 2014 und 2015

Eine Aufstellung nach Departementen bzw. Staatskanzlei ergibt folgendes Ergebnis:

Tabelle 1: Bearbeitung parlamentarische Vorstösse pro Departement

Federführung	Anzahl Motionen	Anzahl Motionen > 3 Jahre	Anzahl Postulate	Anzahl Postulate > 3 Jahre	Total	Abschreibungsanträge
Staatskanzlei	3	0	0	0	3	1
Volkswirtschaftsdepartement	1	0	5	0	6	3
Departement des Innern	11	6	10	7	21	5
Bildungsdepartement	6	0	8	5	14	2
Finanzdepartement	5	2	1	1	6	0
Baudepartement	9	7	2	1	11	9
Sicherheits- und Justizdepartement	3	2	0	0	3	2
Gesundheitsdepartement	3	2	9	8	12	5
Total	41	19	35	22	76	27

Tabelle 1 zeigt die hängigen Motionen und Postulate auf die Departemente und die Staatskanzlei aufgeteilt. Die Anzahl der hängigen Vorstösse variiert in den Departementen zwischen 3 und 21.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. von unserem Bericht 2015 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
2. die parlamentarischen Vorstösse gemäss unserem Antrag in der folgenden Übersicht abzuschreiben.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4 Hängige Vorstösse - Bericht der Regierung

4.1 Staatskanzlei

42.14.04	2014 / Juni	<p>Referendumsfristen während Feiertagen und Sommerferien</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.</p>	SK	Die Regierung hat bereits verschiedene Varianten zur Umsetzung der Motion diskutiert. Sie sieht allerdings gegenwärtig von der Zuleitung einer entsprechenden Botschaft an den Kantonsrat ab. Die Frage der Referendumsfristen weist einen engen Zusammenhang zu anderen noch hängigen Geschäften auf. Insbesondere wird die Beeinträchtigung der Sammelfrist durch Ferien und Feiertage vom Zeitpunkt der Sessionen des Kantonsrates beeinflusst. Aus diesem Grund ist der Abschluss des Postulats 43.14.10 «Neuregelung des Sessionsrhythmus» abzuwarten. Dieser Vorstoss wird voraussichtlich durch den XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates erledigt. Im Anschluss an die Verabschiedung dieser Vorlage werden die Arbeiten zur Umsetzung der Motion 42.14.04 wieder aufgenommen.	2016	
42.15.01	2015 / Feb	<p>Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vorzulegen, wonach der Kantonsrat einmal je Organisation mit kantonaler Beteiligung die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane genehmigt und die Regierung die Einsitznahme in Organisationen, an denen der Kanton bisher nicht beteiligt war, dem Kantonsrat so rasch als möglich zur Genehmigung vorlegt.</p>	SK	Mit der Verabschiedung des X. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz (22.15.07) konnte dieser Vorstoss abgeschlossen werden.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.15.04	2015 / Juni	<p>Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat jährlich über den Stand der im Kanton St.Gallen geltenden und geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ansonsten im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind, Bericht zu erstatten.</p>	SK	Durch den XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates wird das Kommissionssystem des Kantonsrates revidiert. Mit Antrag vom 30. November 2015 hat der Kantonsrat das Präsidium namentlich beauftragt, in der Vorlage die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben und die Zuständigkeit für die Prüfung von Konkordaten auf die Staatswirtschaftliche Kommission zu übertragen. Sofern nicht bereits im Rahmen dieser Neugestaltung der Kompetenzverteilung der Auftrag der Motion 42.15.04 aufgenommen wird, erscheint es zweckmässig, dass die Regierung nach Verabschiedung des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement die Umsetzung der Motion unter Berücksichtigung des neuen Kommissionssystems angeht.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.2 Volkswirtschaftsdepartement

42.14.02	2014 / Juni	<p>Bessere Ausbildung für eine vielfältige und gut funktionierende Gastronomie</p> <p>Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, namentlich Art. 8 des Gastwirtschaftsgesetzes dahingehend anzupassen, dass als Voraussetzung für die Betriebsführung zusätzlich Kenntnisse im Arbeitsrecht, in Arbeitssicherheit, im Rechnungswesen, im Sozialversicherungsrecht und im Mehrwertsteuerrecht erforderlich sind.</p>	VD	Die Regierung hat den Entwurf des II. Nachtrags zum Gastwirtschaftsgesetz im Oktober 2015 verabschiedet und dem Kantonsrat zugeleitet.	2015	Abschreiben
43.14.06 43.14.12	2014 / Nov	<p>Mit mehr Bildungsangeboten gegen den Fachkräftemangel</p> <p>Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser ausschöpfen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegen zu wirken, und allfällig notwendige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzuzeigen. Der Bericht ist zusammen mit den Berichten zur Erfüllung der umgewandelten Motion 42.14.18 und 42.14.19 dem Parlament vorzulegen.</p>	VD	Die Regierung hat die Vorlage zuhanden des Kantonsrates für die Februarsession 2016 verabschiedet.	2016	Abschreiben
43.13.06	2013 / Sep	<p>Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat in einem Bericht aufzuzeigen:</p> <p>a) wie die naturrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen kantonalen Erlass zusammengefasst werden können, und die Bestimmungen und die Zuständigkeit für den ökologischen</p>	VD	Die Regierung hat im März 2015 den Projektauftrag zur Bearbeitung des Postulats erteilt. Das Projekt schreitet planmässig voran. Voraussichtlich im Sommer 2016 wird die externe Vernehmlassung eröffnet.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.13.06)		<p>Ausgleich, den Kulturlandschutz, den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen, die Massnahmen zur Bodenverbesserung sowie für das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen auf Gesetzesstufe zu regeln sind;</p> <p>b) wie die zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung des massgebenden Rechts den folgenden Anliegen heute und in Zukunft Rechnung tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was unter «intensiv genutzten Gebieten» zu verstehen ist; 2. Welche weiteren Voraussetzungen für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen erfüllt sein müssen; 3. Wer für die Schaffung und Genehmigung ökologischer Ausgleichsflächen zuständig ist; 4. Welches Verfahren bei Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anwendbar ist; 5. Dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezogen auf Lebensräume und nicht auf einzelne Parzellen oder Projekte festzulegen sind; 6. Dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen in einem Lebensraum angerechnet werden müssen; 7. Dass keine Fruchtfolgeflächen in ökologische Ausgleichsflächen umgewandelt werden dürfen; 8. Dass ökologische Ausgleichsflächen durch Vereinbarung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu schaffen sind und nicht hoheitlich angeordnet werden können, wenn die bestehenden Ausgleichsflächen in einem Lebensraum wenigstens zehn Prozent der Fläche betragen; 				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.13.06)		<p>9. Dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der hoheitlichen Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen vom Kanton vollumfänglich zu entschädigen sind;</p> <p>10. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen Bodenverbesserungspläne für mehrere Grundstücke und ganze Gebiete erlassen werden können, welche die Rahmenbedingungen für die Bodenverbesserungsmassnahmen sowie die Grundsätze für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen für das gesamte Einzugsgebiet verbindlich regeln;</p> <p>11. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen bei bereits meliorierten Böden, welche ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden, keine ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.</p>				
43.14.04	2014 / Nov	<p>Erreichbarkeit St.Gallen-Bodensee/Rheintal Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeit zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Grossraums St.Gallen-Bodensee/Rheintal unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen (kantonales öV-Programm, ZEB, HGV, AP Ost, Raumkonzept St.Gallen, Aggloprogramm usw.) sowie unter Berücksichtigung der Interessen aller Regionen im Korridor Wil–St.Gallen–Rheintal in einem Bericht aufzuzeigen.</p>	VD	Der Projektauftrag ist erfolgt und die Arbeiten laufen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat einen externen Fachexperten beauftragt. Dieser prüft die Vorschläge aus den Regionen (Studien Büro Jud) auf ihre fahrplantechnische Umsetzbarkeit. Die Erkenntnisse dieses Projekts fliessen direkt in die Arbeitsgruppe Zürich-St.Gallen und damit in den Prozess Ausbauschritt 2025/2030 ein.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.15.04	2015 / Nov	Anschluss ans nationale Innovationsnetzwerk sichern Die Regierung wird eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, in welcher Form das Projekt eines Netzwerkstandortes Ost im Rahmen des NIP in Zusammenarbeit mit den möglichen Partnern (wie Wirtschaft, EMPA, Fachhochschulen, Universität usw.) vorangetrieben und innert nützlicher Frist dem Bund eingegeben wird. Dazu sind vorrangig die vorhandenen Ressourcen aus dem Standortförderungsprogramm einzusetzen.	VD	Ein erster Workshop zur verstärkten Vernetzung von Forschung und Industrie fand Anfang Jahr 2016 statt.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.3 Departement des Innern

42.05.13	2005 / Sep	Kinderzulagengesetz: Anpassung des Finanzierungssystems Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden vorsieht.	DI	Die Motion steht in engem Zusammenhang mit den Motionen 42.05.21, 42.05.23, 42.05.25 und den Postulaten 43.07.06 und 43.09.13 sowie dem Auftrag aus 40.99.03. Seit der Einreichung der Motionen hat der Bundesgesetzgeber mehrfach legiferiert und entsprechend wurden im kantonalen Recht verschiedene Anpassungen vorgenommen (IV. bis VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz). Dadurch sind mittlerweile mehrere Motionsanliegen bereits umgesetzt. In Bezug auf die Zulagenhöhe zeigte zudem die 2012 publizierte Studie «Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien» verschiedene neue Modelle auf. Die noch offenen Motionsanliegen werden aktuell in einer Gesamtrevision des Kinderzulagengesetzes bearbeitet. Geplant ist, Bericht und Entwurf dem Kantonsrat bis im Sommer 2016 vorzulegen.	2016	
42.05.21	2006 / Feb	Verbesserung der Kinderzulagen-Situation im Kanton St.Gallen Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	
42.05.23	2006 / Feb	Revision des Kinderzulagengesetzes Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.05.25	2006 / Feb	Neuregelung Kinderzulagen Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	
42.08.25	2008 / Sep	Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, in welchen Bereichen die spezialgesetzlich geregelte Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Reglementen gestrichen werden kann, und dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen.	DI	Dem Kantonsrat zugeleitet (22.15.10 und 22.15.11).	2015	Abschreiben
42.10.12	2010 / Nov	Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge anzupassen.	DI	Der Auftrag wird zusammen mit den Anliegen aus den Motionen 42.13.12 und 42.14.21 im Rahmen des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz umgesetzt. Vorarbeiten in den gemischten Projektgremien (unter Mitwirkung der VSGP) sind abgeschlossen. Auf dieser Basis wird aktuell eine Vorlage für ein erstes Revisionspaket (IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz) zur finanziellen Sozialhilfe und weiteren Bedarfsleistungen (einschliesslich Alimentenbevorschussung) ausgearbeitet.	2016	
42.11.32	2013 / Nov	Vereinfachung der aufsichtsrechtlichen Prüfung kleiner Körperschaften Die Regierung wird eingeladen, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften einen Finanzhaushalt führen, der ihrer Grösse und Tätigkeit entspricht. Ebenso ist die aufsichtsrechtliche Prüfung an die Grösse und Tätigkeit der Körperschaften anzupassen. Für die Prüfung kleiner Körperschaften ist sie gegen über heute zu vereinfachen.	DI	Dem Kantonsrat zugeleitet (22.15.13).	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.13.04	2013 / Juni	Aufsicht über das Frauenhaus Die Regierung wird eingeladen, im Sozialhilfegesetz die Aufsicht über das Frauenhaus zu regeln.	DI	Umsetzung zusammen mit den Anliegen aus der Motion 42.13.06 im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz. Aufgrund des zeitlichen Drucks der Anpassungen bei der finanziellen Sozialhilfe (42.10.12, 42.13.12 und 42.14.21) erfolgt die Revision Sozialhilfegesetz in zwei Schritten. Der V. Nachtrag befasst sich mit den Regelungsbereichen der betreuenden/stationären Sozialhilfe und bearbeitet somit auch die Anliegen zur Aufsicht über das Frauenhaus.	2017	
42.13.06	2013 / Nov	Standards für Sozialeinrichtungen Die Unterzeichneten beauftragen die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche regelt: <ol style="list-style-type: none"> 1. wer für den Erlass von Standards von Sozialeinrichtungen zuständig ist; 2. nach welchen Kriterien die Standards festgelegt werden; 3. welche Bedeutung Empfehlungen von Fachverbänden ohne Gesetzescharakter haben; 4. welche Mitspracherechte den Betroffenen, insbesondere den Gemeinden und den Institutionen zukommen; 5. nach welchen Grundsätzen Ausnahmewilligungen erteilt werden. 	DI	Siehe Bemerkungen zu Motion 42.13.04.	2017	
42.13.12	2013 / Nov	Klare Regelung der Sozialhilfeberechtigung für Arbeitsuchende aus der EU Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision zu unterbreiten.	DI	Die Frage wird auf Bundesebene im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) geklärt. Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsantwort an den Bund die vorgeschlagene Änderung der Bundesgesetze unterstützt. Die ausdrückliche Regelung im kantonalen Recht wird im IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz umgesetzt (siehe Ausführungen zu 42.10.12).	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.14.21	2014 / Nov	<p>Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen den Gemeinden stärken.</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten. Darin enthalten sind insbesondere Massnahmen, um die Solidarität zwischen den Gemeinden beim Sozialhilfевollzug zu stärken und Fehlanreize zu eliminieren.</p>	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.10.12.	2016	
43.05.07	2005 / Sep	<p>Ambulante geriatrische Versorgung und geriatrische Betreuung in Alters- und Pflegeheimen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht die aktuellen und künftigen Möglichkeiten in der geriatrischen Versorgung und Betreuung durch die SPITEX und in Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufzuzeigen.</p>	DI	Das Postulat wird im Rahmen des Wirkungsberichts zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt: PFG) bearbeitet (Art. 23 PFG).	2016	
43.07.06	2007 / Juni	<p>Betreuungsgutschriften</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der bevorstehenden umfassenden Revision des Kinderzulagengesetzes die Voraussetzungen für einen Pilotversuch der kantonalen Familienausgleichskasse mit einer nachfrageorientierten Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung (Betreuungsgutschriften) zu prüfen.</p>	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.05.13.	2016	
43.07.18	2007 / Sep	<p>Versorgung Demenzkranker – der Kanton ist gefordert!</p> <p>Die Regierung wird eingeladen aufzuzeigen, wie der zunehmende Versorgungsbedarf von Demenzkranken sichergestellt und die Zuständigkeiten festgelegt werden sollen.</p>	DI	Der Bericht 40.15.06 «Demenz im Kanton St.Gallen» wurde im Oktober 2015 von der Regierung verabschiedet und dem Kantonsrat zugeleitet.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.07.28	2008 / Frühjahr	<p>Zukunftsgerichtete Familienpolitik Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten über:</p> <p>a) Zielsetzungen in der Familienpolitik vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen im Kanton St.Gallen;</p> <p>b) Handlungsbedarf in der Familienpolitik mit besonderem Augenmerk auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p>	DI	Im Bericht 40.14.07 «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: beteiligen, schützen, fördern» und in der Strategie «Frühe Förderung» vom 1. Juli 2015 werden die Aspekte der Postulate 43.07.28 und 43.08.01 behandelt. Aus Sicht der Regierung ist derzeit keine weitere Berichterstattung angezeigt.	2015	Abschreiben
43.07.37	2007 / Sep	<p>Instrumente und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege Die Regierung wird eingeladen, den Bedarf einer gesetzlichen Regelung der Instrumente und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege zu prüfen sowie dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes Bericht zu erstatten.</p>	DI	Mit dem Entlastungsprogramm 2013 wurde die Regierung beauftragt, die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege zu entflechten, so dass sich jede Staatsebene nur noch für die ihr zugeteilten Objekte einsetzt und die entsprechenden finanziellen Beiträge trägt. Wie in der Botschaft der Regierung zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 erläutert, wird die Regierung dem Kantonsrat eine separate Vorlage unterbreiten, da die Denkmalpflegebeiträge ihre Rechtsgrundlage im Kulturförderungsgesetz haben. Im Rahmen des geplanten neuen Kulturerbegesetzes sollen die für Unterstützungsleistungen des Kantons und der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze der Aufgabenteilung und Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegt werden. Die Vorlage soll im Frühling 2016 in die Vernehmlassung gehen.	2017	
43.08.01	2008 / Frühjahr	<p>Eltern in die Pflicht nehmen Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der Berichte zur Elternbildung (43.06.01), Familienpolitik (43.07.28) und Integration (43.07.04) aufzuzeigen, wie und mit welchen gesetzlichen Grundlagen die Eltern im Bereich der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder besser gefördert und unterstützt, aber auch in die Pflicht genommen und bei Nichteinhaltung ihre Pflichten vermehrt belangt werden können.</p>	DI	Siehe Bemerkungen zu Postulat 43.07.28.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.09.13	2009 / Sep	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zur Optimierung der in der Familienpolitik eingesetzten Instrumente zu unterbreiten.	DI	Siehe Bemerkungen zu Postulat 42.05.13.	2016	
43.14.05	2014 / Nov	Auswirkungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen geprüft werden. Der Bericht ist zusammen mit dem Prüfauftrag zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu erstatten, welcher mit Zustimmung zum Antrag der CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / FDP-Fraktion vom 15. September 2014 überwiesen wurde.	DI	Die Regierung ist beauftragt, die Organisation und Praxis der KESB sowie Zusammenarbeitsfragen generell zu überprüfen (Antrag vom 15. September 2014 zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 22.13.16). Eine Auswertung der neuen Behördenorganisation ist jedoch erst sinnvoll, wenn sich die Praxis der KESB gefestigt hat und die Umsetzung über wenigstens drei Jahre ausgewertet werden kann. Die Anliegen des Postulats werden in den Wirkungsbericht zuhanden des Kantonsrates einfließen.	2017	
43.14.08	2015 / Feb	Strategie für das Staatsarchiv Die Regierung wird daher eingeladen, dem Rat über ihre Vorgehensweise zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags Bericht zu erstatten und Antrag für entsprechende Massnahmen zu stellen und dabei insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wird sichergestellt, dass das Archivgut des Staatsarchivs am jetzigen Standort ohne Beeinträchtigung aufbewahrt und erschlossen werden kann? 2. In welcher Weise wird sichergestellt, dass das Stiftsarchiv mit seinem sehr wertvollen Archivgut nicht von ähnlichen Vorkommnissen betroffen ist? 3. Wie wird angesichts der ungenügenden Raumsituation die Sicherung der Überlieferung im Staatsarchiv in den nächsten Jahren gewährleistet? Wie löst die Regierung das Problem, dass die Raumkapazitäten in zwei bis drei Jahren erschöpft sein werden? 	DI	Der Bericht ist in Arbeit und wird im Frühling 2016 der Regierung zugeleitet.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.14.08)		4. Wie beurteilt die Regierung die infrastrukturelle, finanzielle und personelle Ausstattung des Staatsarchivs in Bezug auf den langfristigen Erhalt des Archivguts?»				
43.14.11	2014 / Nov	Vereinbarkeit von Beruf und Familie Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken, und allfällig notwendige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzuzeigen. Der Bericht ist zusammen mit den Berichten zur Erfüllung der umgewandelten Motion 42.14.19 und zum Postulat 43.14.06 dem Parlament vorzulegen.	DI	Siehe Bemerkung zu 42.14.19.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.4 Bildungsdepartement

42.13.13	2014 / Nov	<p>Öffentliche Schule und Freiheitsrechte Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, welche insbesondere folgende Fragen regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie weit darf die öffentliche Schule die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern einschränken? 2. Unter welchen Voraussetzungen können sich Schülerinnen und Schüler von Unterrichtsfächern und Schulanlässen dispensieren lassen und wer ist für solche Dispense zuständig? 3. Welche Vorschriften für Bekleidung gelten an öffentlichen Schulen, in welchen Fällen sind Ausnahmen zulässig und wer ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig? 4. Welche Bestimmungen gelten für die Beachtung religiöser Speise- und anderer Vorschriften durch die öffentliche Schule? 	BLD / DI	Die Vorbereitung der Gesetzesvorlage ist Gegenstand eines interdepartementalen Projektes, bei dem die Federführung beim Departement des Innern liegt. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und bereitet eine Vorlage vor, mit der die Motionen 42.13.13, 42.13.15, 42.14.06 und 42.13.20 gemeinsam erledigt werden. Verschiedene Vorarbeiten sind bereits gemacht worden. Insbesondere liegt ein Bericht von Prof. Walter Kälin, Universität Bern, vor. Für die konkrete Umsetzung der Motion ist die schriftliche Urteilsbegründung im «Kopftuchfall St. Margrethen» abzuwarten, der am 11. Dezember 2015 vom Bundesgericht öffentlich verhandelt und entschieden wurde, damit Gewähr besteht, dass die kantonale Regelung längerfristig Bestand hat. Die Projektgruppe wird ihre Arbeit unmittelbar nach Vorliegen der Urteilsbegründung fortsetzen.	2016	
42.13.15	2014 / Nov	<p>Volksschule: Bekleidungsvorschriften klar regeln Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungs Vorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.</p>	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zu 42.13.13.	2016	
42.14.06	2014 / Nov	<p>Volksschule: Bekleidungsvorschriften klar regeln Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungs Vorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die</p>	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zu 42.13.13.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.14.06)		verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.				
42.14.25	2015 / Feb	Das Berufsvorbereitungsjahr wird als Vollzeitangebot geführt Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als Vollzeitangebot an mindestens zwei Standorten im Kanton geführt werden muss.	BLD	Die Grundlage, die den gültigen, ausdiskutierten und nicht mehr umstrittenen Zustand bekräftigen wird, wird bei Gelegenheit der bevorstehenden Gesetzesanpassung zur Neuregelung der Behördenorganisation für die Berufsfachschulen geschaffen.	2016	
42.15.09	2015 / Nov	Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen Die Regierung wird eingeladen, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen mit dem Ziel, für eine rechtliche Verankerung des am 23. September 2012 angenommenen Verfassungsartikels 67a BV zur Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton St.Gallen zu sorgen.	BLD	Das Bildungsdepartement wird 2016 Botschaft und Entwurf für eine gesetzliche Regelung erarbeiten.	2016	
42.15.13	2015 / Nov	Schülerbeurteilung durch Noten im Volksschulgesetz verankern Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vorzulegen, wonach die Leistung von Schülerinnen und Schülern je Unterrichtsbereich mit Noten beurteilt wird. Förderorientierte Beurteilungsgespräche sind nach wie vor Teil der Gesamtbeurteilung.	BLD	Das Bildungsdepartement wird 2016 Botschaft und Entwurf für einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vorbereiten. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept Beurteilung, welches vom Erziehungsrat mit der Einführung des Lehrplans Volksschule auf Schuljahr 2017/18 erlassen wird.	2016	
43.03.11	2004 / Juni	Ziele der St.Galler Hochschulpolitik Die CVP-Fraktion ... verlangt, dass die Regierung im Zusammenhang mit den anstehenden Bauvorlagen Bericht erstattet, welche Ziele sie mit ihrer Hochschulpolitik verfolgt, welche Synergien durch Zusammenarbeit und Schwerpunktbildungen realisiert werden und wie sich die Kosten für den Bau und Betrieb der Schulen im tertiären Bildungsbereich in den kommenden Jahren entwickeln.	BLD	Bezüglich Universität St.Gallen wurde der Postulatsauftrag mit dem Bericht 40.15.05 «Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen» erfüllt. Bezüglich Fachhochschulen wird der Auftrag zusammen mit dem Postulatsauftrag 43.08.15 bzw. mit der Vorlage zur Neuregelung der Struktur der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) erfüllt.	Siehe Bemerkungen zu 43.08.15.	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.05.03	2005 / Sep	Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen Die Regierung wird eingeladen: 3. darzustellen, wie die Strukturen (Führung/ Trägerschaft/Bauten/Finanzierung) der Fachhochschule Ostschweiz verbessert und optimiert werden müssten, damit die Schulen den Herausforderungen der Zukunft und den Anforderungen der KMU noch besser gerecht werden können.	BLD	Der (restliche) Postulatsauftrag wird zusammen mit dem Postulatsauftrag 43.08.15 bzw. mit der Vorlage zur Neuregelung der Struktur der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) erfüllt.	Siehe Bemerkungen zu 43.08.15.	
43.06.14	2007 / Feb	Bildungsplanung und Überprüfung der Schulstrukturen Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zur Bildungsplanung auf der Volksschulstufe zu erstatten, unter Einbezug des gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings und der Bildungsstatistik sowie der Evaluation der Behörden- und Schulstrukturen im Kanton St.Gallen.	BLD	Zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 ist ein gemeinsamer Bericht in Vorbereitung. Er ist neben anderem abhängig: – überkantonal von der Bilanzierung der Erreichung der Harmonisierungsvorgaben der Schweizerischen Bildungsverfassung, die im Jahr 2015 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt worden ist, und vom neuen Tätigkeitsprogramm der EDK, das im Jahr 2015 verabschiedet worden ist; – innerkantonal von der künftigen Behördenstruktur für die Berufsfachschulen, zu der 2016 eine Gesetzesvorlage an den Kantonsrat geht.	2016	
43.08.15	2008 / Nov	FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, mit welchen neuen Organisationsmodellen die FHO effektiver und effizienter strukturiert werden könnte, und dem Kantonsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen. Dabei: – soll vom Ansatz einer Ostschweizer Strategie ausgegangen werden, welche die an den einzelnen Schulstandorten und damit an der FHO beteiligten Kantone mit einbezieht.	BLD	Die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) erfüllt die Voraussetzungen für die Akkreditierung nach dem neuen eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) nicht. Die Voraussetzungen sind durch Zusammenführung der drei Teilschulen im Kanton St.Gallen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) zu schaffen. Dieser Prozess muss spätestens Endes des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Er ist Gegenstand von zwei Projekten: – Projekt «Trägerschaft» als Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen an das Bildungsdepartement mit Einbezug der Träger der heutigen FHO	2017 Zwischenbericht	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.08.15)		<ul style="list-style-type: none"> – soll der Grundsatz leitend sein: «So viel zentrale Steuerung wie nötig, so viel dezentrale Eigenverantwortung der einzelnen Schulstandorte wie möglich.» – sollen sowohl öffentlich- wie auch privatrechtliche Modelle berücksichtigt werden (beispielsweise AG und/oder Holding oder Modell Quadriga II). – sollen die finanziellen Folgen, welche die verschiedenen Modelle mit sich bringen, transparent dargestellt werden. Dabei sollen sowohl die wiederkehrenden Kosteneffekte als auch die einmaligen Restrukturierungskosten dargestellt werden. – soll aufgezeigt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die verschiedenen Modelle realisiert werden könnten. – sollen die vier Teilschulen der FHO im gesamten Prozess mit einbezogen und beteiligt werden. 		<ul style="list-style-type: none"> – Projekt «Neuorganisation» als Auftrag des Präsidenten des FHO-Rates an die Direktion der FHO mit Einbezug der Hochschulleitungen FHS, HSR und NTB. <p>Das Projekt «Trägerschaft» führt zu einer gesetzgeberischen Vorlage an den Kantonsrat. In deren Rahmen wird auch der vorliegende Postulatsauftrag erfüllt.</p>		
43.10.15	2011 / Frühjahr	<p>Funktion und Kompetenzen des Erziehungsrates</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über eine Neugestaltung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse in der Volks- und Mittelschule vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie weit die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates in alleiniger Kompetenz reichen sollen bzw. welche Bereiche neu der Regierung bzw. dem Kantonsrat zugewiesen werden müssen. Ausserdem ist die Frage zu klären, wie eine schlankere und den politischen Prozessen anderer Bereiche der Staatsverwaltung angepasste Form geschaffen werden kann und welche gesetzlichen Massnahmen in diesem Zusammenhang einzuleiten sind.</p>	BLD	<p>Zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 ist ein gemeinsamer Bericht in Vorbereitung. Er ist neben anderem abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – überkantonale von der Bilanzierung der Erreichung der Harmonisierungsvorgaben der Schweizerischen Bildungsverfassung, die im Jahr 2015 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt worden ist, und vom neuen Tätigkeitsprogramm der EDK, das im Jahr 2015 verabschiedet worden ist; – innerkantonale von der künftigen Behördenstruktur für die Berufsfachschulen, zu der 2016 eine Gesetzesvorlage an den Kantonsrat geht. 	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.13.01	2013 / Juni	<p>Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen</p> <p>Die CVP-EVP-Fraktion ersucht die Regierung, dem Kantonsrat einen Bericht über die strategische Entwicklung der Universität St.Gallen zu unterbreiten, welcher insbesondere folgende Fragen beantwortet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sieht die strategische Ausrichtung der Universität St.Gallen mit Bezug auf Forschung, Lehre und praktisch angewandte Wissenschaft (Gut achten, Entwicklung von Projekten allein oder mit Dritten, Unterstützung von Unternehmen usw.) aus? 2. Auf welche Zahl von Studierenden aller Stufen soll die Universität St.Gallen ausgerichtet werden? 3. Wo setzt die Universität St.Gallen die Schwerpunkte bei der Forschung, Lehre und Weiterbildung? 4. In welchen Bereichen will die Universität St.Gallen eine internationale Spitzenposition erreichen? 5. Welche Mittel (Forschende, Lehrende, weitere Mitarbeitende, Finanzen, Infrastruktur) benötigt die Universität St.Gallen, um ihre strategischen Ziele zu erreichen und wie sollen diese Mittel beschafft werden? 6. Wie muss die Universität St.Gallen organisiert sein, damit sie ihre strategischen Ziele erreichen kann? 7. Welche Kompetenzaufteilung – vor allem bei den Finanzkompetenzen – ist erforderlich, damit die Universität St.Gallen ihre strategischen Ziele erreichen kann? 8. Wie soll sich die räumliche Infrastruktur der Universität St.Gallen in Zukunft entwickeln? 	BLD	Der Auftrag ist mit dem Bericht 40.15.05 «Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen», den der Kantonsrat am 30. November 2015 diskutiert und zur Kenntnis genommen hat, erfüllt.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.13.01)		9. Welche Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sind erforderlich, damit die Universität St.Gallen ihre Ziele erreichen kann? Auftrag gemäss Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates: Der Postulatsbericht ist von der Universität St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement und der Regierung zu erarbeiten.				
43.14.02	2014 / Juni	Fremdsprachenkonzept auf der Primarstufe – Überforderung für die Schülerinnen und Schüler? Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht über die praktischen Erfahrungen seit Einführung der zweiten Fremdsprache in der Primarschule zu erstatten. Dabei ist Rücksprache mit allen St.Galler Schulträgern sowohl auf der Mittel- als auch der Oberstufe zu nehmen. Namentlich sind die Meinungen von Schulleitungen, Lehrerschaft, aber auch der betroffenen Eltern zu analysieren. Der Postulatsbericht soll aufzeigen, ob aufgrund der Analyse a) der obligatorische Französischunterricht ab der 5. Primarklasse aufgehoben und auf die Oberstufe verlagert werden soll; b) wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Englischunterricht ab der Mittelstufe (3. Klasse) und Französisch ab der Oberstufe anzupassen sind und c) bis wann diese Erlassänderung umsetzbar wäre.	BLD	Die Erarbeitung des Berichts setzt eine fachliche Evaluation des Fremdsprachenkonzeptes aus dem Jahr 2004 (Verständigung auf Schweizerischer Ebene) bzw. 2008 (Umsetzung im Kanton St.Gallen) voraus. Da das Fremdsprachenkonzept eine überkantonale Basis und über die Schulentwicklung hinaus auch eine staatspolitische Komponente hat, ist eine Evaluation durch einen einzelnen Kanton nicht zielführend. Im Frühling 2016 erscheint voraussichtlich das Resultat einer Evaluation der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ). Falls die Erkenntnisse aus der Zentralschweiz für den Kanton St.Gallen bzw. für die Erfüllung des vorliegenden Auftrags nutzbar gemacht werden können, kann der Bericht verzugslos erstellt werden. Andernfalls ist ein Evaluationsprojekt der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) abzuwarten.	2016 (evt. Zwischenbericht)	
43.14.07	2015 / Feb	Die Regierung wird gebeten, dem Kantonsrat zur Entwicklung der Maturitäten im Kanton St.Gallen Bericht zu erstatten und allfällige Massnahmen vorzuschlagen.	BLD	Die Regierung hat den Bericht am 22. Dezember 2015 verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kommissionsbestellung in der Februarsession 2016 und Diskussion / Kenntnisnahme auf die Aprilsession 2016 zugeleitet.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.5 Finanzdepartement

42.07.09	2007 / Juni	<p>Gesetzliche Rahmenbedingungen für E-Government</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat zur Umsetzung der als dringlich bezeichneten E-Government-Geschäfte Botschaft und Entwürfe für die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist insbesondere in Bezug auf folgende Fragen zu prüfen: Wer sammelt in welchen Bereichen welche Daten, wer ist Datenherr, wie werden die Daten erstellt, verwaltet und nachgeführt sowie langfristig archiviert, wer hat Zugang zu den einzelnen Daten, wie ist die Haftung geregelt, wie wird die Kosten- und Wirkungskontrolle garantiert? Weiter soll aufgezeigt und soweit erforderlich geregelt werden, wie die eindeutige elektronische Erkennung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sichergestellt wird.</p>	FD	<p>Im Jahr 2010 wurden ein Gesetzesentwurf erarbeitet sowie eine verwaltungsinterne Vernehmlassung und eine Vorberatung im E-Government-Kooperationsgremium durchgeführt. Anschliessend wurde das Vorhaben zurückgestellt, da verschiedene Abhängigkeiten zum kantonalen Geoinformationsgesetz bestehen und dieses zuerst erarbeitet werden sollte.</p> <p>Die Vernehmlassung zum kantonalen Geoinformationsgesetz ist abgeschlossen. Die Vorlage soll im Jahr 2016 im Kantonsrat beraten werden. Ebenfalls wurde die Strategie Stradam (Strategisches Datenmanagement Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden) im Jahr 2015 verabschiedet. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen kann das E-Government Gesetz voraussichtlich in den Jahren 2016 und 2017 erarbeitet werden.</p>	2017	
42.09.02	2009 / Frühjahr	<p>Vereinfachung der Besoldungsordnung</p> <p>Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen mit dem Ziel, das Besoldungssystem zu vereinfachen, transparenter und leistungsorientierter auszugestalten sowie Automatismen in Bezug auf Lohnerhöhungen abzuschaffen.</p>	FD	<p>Die Regierung hat zu Beginn des Jahres 2015 die Arbeiten für das umfassende Projekt «Neues Lohnsystem» gestartet. Das Gesamtprojekt ist in drei Teilprojekte gegliedert. Das erste Teilprojekt «Laufbahnen und Einreihung» fokussiert sich auf die Einreihungsrichtlinien. Diesbezüglich besteht der grösste Handlungsbedarf. Die Einführung dieser neuen Richtlinien ist per 1. Januar 2017 vorgesehen.</p> <p>Parallel zur Bearbeitung des ersten Teilprojektes wurde der Bericht zum Postulat 43.02.05 «Revision der Besoldungsverordnung» erstellt. Er soll in der ersten Hälfte des Jahres 2016 im Kantonsrat behandelt werden. In enger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit dem Postulatsbericht werden die beiden</p>	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.09.02)				Teilprojekte «Einstufung und Lohnentwicklung» und «Lohnsystem» im engeren Sinn (Klassen/Stufen) bearbeitet. Im Rahmen der weiteren Projektarbeiten wird zu klären sein, ob und allenfalls in welchem Umfang auch Anpassungen auf formeller Gesetzesstufe erforderlich sind, weil das neue Personalgesetz (sGS 143.1) wohl den Rahmen festlegt, die Ausgestaltung des Lohnsystems jedoch dem Verordnungsgeber zuweist		
42.13.10	2013 / Nov	Aufhebung der ständigen Windwache Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Aufhebung der Abs. 1 und 2 in Art. 41 des FSG beantragt.	FD bzw. ab 2016 SJD	Die Regierung wird dem Kantonsrat die entsprechende gesetzliche Anpassung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Feuerschutzgesetzes vorlegen. Die Revision wird zu Beginn der kommenden Amtsdauer 2016/2020 an die Hand genommen. Auf diesen Zeitpunkt hin wechselt die Zuständigkeit für den Bereich Feuerschutz zum Sicherheits- und Justizdepartement.	2017	
42.14.05	2014 / Juni	Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über den Feuerschutz und eine genügende gesetzliche Grundlage für Brandschutzvorschriften zu unterbreiten.	FD bzw. ab 2016 SJD	Die Regierung wird dem Kantonsrat die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen der bevorstehenden Revision des Feuerschutzgesetzes vorlegen. Die Revision wird zu Beginn der kommenden Amtsdauer 2016/2020 an die Hand genommen. Auf diesen Zeitpunkt hin wechselt die Zuständigkeit für den Bereich Feuerschutz zum Sicherheits- und Justizdepartement.	2017	
42.15.10	2015 / Sep	Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien Die Regierung wird eingeladen, mit der nächsten Steuergesetzrevision den Abzug für Prämien der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen nach Art. 45 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes anzupassen. Dabei sind unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Familien mit Kindern stärker zu entlasten.	FD	Die Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen. Der Zeitpunkt der nächsten Steuergesetzrevision ist derzeit noch offen.	2018/ 2019	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.02.05	2002 / Feb	Revision der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2) Die Regierung wird eingeladen, Notwendigkeit und Möglichkeiten einer umfassenden Revision der geltenden Besoldungsordnung mit dem Ziel struktureller Anpassungen und einer zusätzlichen Erhöhung der Flexibilität zu prüfen sowie über das Ergebnis Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.	FD	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.09.02.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.6 Baudepartement

42.04.15	2004 / Juni	Revision Baugesetz Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der durch Revision des Baugesetzes ein Katalog kleiner und unbedeutender Bauvorhaben grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht ausgenommen wird.	BD	Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben
42.05.05	2005 / Frühjahr	Revision Baugesetz Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein neues, schlankes und zeitgemässes Baugesetz zu unterbreiten, das auf der Grundlage der Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren den Spielraum des Bundesrechts voll ausschöpft sowie zu spürbaren materiellen und verfahrensmässigen Vereinfachungen führt.	BD	Botschaft und Entwurf der Regierung wurden dem Kantonsrat im August 2015 überwiesen. Die erste Lesung im Kantonsrat ist in der Februarsession 2016 vorgesehen.	2015	Abschreiben
42.07.06	2007 / Juni a.o. Klimasektion	Förderung neuer erneuerbarer Energien: Bewilligungsgebühren abschaffen Wir fordern die Regierung auf, die Gebühren für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie (z.B. Wärmepumpen, Sonnenkollektoren) abzuschaffen.	BD	Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben
42.07.15	2007 / Sep	Städtebauförderung und Dorferneuerung: Wichtige Aufgaben der Zukunft Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes zu prüfen und Antrag zu stellen, wie künftig Strategien für Städtebauförderungen und Dorferneuerungen entwickelt und umgesetzt werden können.	BD	Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.09.33	2009 / Nov	<p>Planungsinstrumente für die Gemeinden im Bereich des Mobilfunks</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Gemeinden die nach der Rechtsprechung zulässige Möglichkeit für eine Negativ- und Positiv-Planung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen zu geben. Dabei sind die massgeblichen Kriterien im Gesetz zu verankern.</p>	BD	<p>Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».</p> <p>Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».</p>	2015	Abschreiben
42.10.20	2011 / Feb	<p>Familienfreundliches Bauen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, mit der Totalrevision des Baugesetzes Massnahmen zu ergreifen, um familienfreundliche Siedlungen zu fördern.</p>	BD	Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben
42.11.26	2011 / Nov	<p>Zeitgemässes Raumplanungsrecht für die Energieherstellung</p> <p>Die Regierung wird eingeladen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abstützung auf Art. 75 Abs. 1 und 2 der BV den notwendigen Handlungsbedarf im Raumplanungsrecht aufzuzeigen und die Bundesbehörden bei der Revision des Raumplanungsrechts zu Gunsten einer nachhaltigen Energieherstellung zu unterstützen; – der Energie im Raumplanungsrecht einen höheren Stellenwert einzuräumen; – die Anpassungen im geltenden Raumplanungsrecht vorzunehmen, wo der Kanton zuständig ist und einen Freiraum besitzt. 	BD	Die Regierung hat die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben
42.14.15	2014 / Nov	<p>Neue Wege im Hochwasserschutz</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Überflutungsräumen in den Landwirtschafts- und Grünzonen sowie Wald zu erarbeiten. In diesen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen entspre-</p>	BD	<p>Auf Bundesebene sind zurzeit noch diverse parlamentarische Vorstösse zum Gewässerraum offen. Diese dürften voraussichtlich bis im Frühjahr 2016 behandelt werden. Erst anschliessend kann eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene geprüft werden.</p> <p>Aufgrund einer Besprechung zwischen dem BD und einer Delegation des Bauernverbandes (als Vertreter der</p>	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.14.15)		chend garantiert und die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden.		Motionärin) im Oktober 2015 erarbeitet das BD bis Mai 2016 ein Merkblatt zu den Begriffen Gewässerraum, Überflutungsraum, Rückhalteraum und Notentlastungsraum. Im Mai 2016 erfolgt eine nächste Besprechung mit den Vertretern der Motionärin, in welcher die Entwicklung auf Bundesebene und das weitere Vorgehen auf kantonaler Ebene besprochen werden. Die Zustellung einer allfälligen Gesetzesvorlage an den Kantonsrat erfolgt frühestens im Verlauf des Jahres 2017.		
42.14.17	2014 / Nov	Praxisgerechter Gewässerunterhalt Die Regierung wird eingeladen, die Verfahrenslücken zu schliessen und Massnahmen für einen nachhaltigen Gewässerunterhalt umzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass der Kanton bei den Kantonsgewässern und die Gemeinden bei den Gemeinde- und anderen Gewässern unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer für die Koordination zuständig sind. Im Sinn von effizienten Abläufen ist dabei von aufwändigen Bewilligungsverfahren abzusehen und wie auch im Gesetz vorgesehen, den Weg über das Meldeverfahren zu nutzen.	BD	Aufgrund einer Besprechung zwischen VD, BD und einer Delegation des Bauernverbandes (als Vertreter der Motionärin) im Oktober 2015 erarbeitet eine Arbeitsgruppe (VD, BD, Bauernverbandes und VSGP) unter Federführung des VD bis Mai 2016 ein Merkblatt zu den Verfahrens-abläufen bei Gewässerunterhaltsmassnahmen sowie ein Vorgehenskonzept zur Information der Betroffenen. Im April 2016 sollen in einer zweiten Besprechung die Resultate und das weitere Vorgehen besprochen werden. Die Zustellung einer allfälligen Gesetzesvorlage an den Kantonsrat erfolgt frühestens im Verlauf des Jahres 2017.	2017	
43.07.17	2007 / Juni a.o. Klimagesion	Denkmalschutz vor Energiesparen? Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) zu prüfen und Antrag zu stellen, wie bei historischen Gebäuden unter Berücksichtigung der Denkmalpflege die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung erfüllt werden können.	BD	Die Regierung hat die Anliegen des Postulats im Rahmen der Baugesetzrevision geprüft und beantwortet. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2015	Abschreiben
43.14.01	2014 / Juni	Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren neu regeln Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie sie künftig das Verhältnis zwischen den Baukosten und den Honoraren für	BD	Die Regierung wird dem Kantonsrat den Bericht im März 2016 zustellen.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.14.01)		Architekten, Ingenieure und Planer bei kantonalen Bauvorhaben regeln und reduzieren will. Dabei soll sie sich einerseits an der Komplexität des Bauvorhabens und andererseits an den unterschiedlichen Anforderungen des eBKP für Planer, Fachingenieure und weiteren Spezialisten orientieren. In einem zweiten Teil ist aufzuzeigen, auf welche Gesetze und Vorschriften der Kantonsrat direkt Einfluss nehmen kann, um die Planungskosten weiter zu senken.				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.7 Sicherheits- und Justizdepartement

42.10.01	2010 / Feb	<p>Neugestaltung der Verwaltungsjustiz Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Änderung des Gerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu unterbreiten mit dem Ziel, die Strukturen der Verwaltungsjustiz umfassend zu überprüfen und den Instanzenzug auf das Bundesgerichtsgesetz abzustimmen.</p>	SJD	Mit Botschaft vom 13. Oktober 2015 hat die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unterbreitet (22.15.16). Der Auftrag ist somit erfüllt.	2015	Abschreiben
42.11.24	2011 / Sep	<p>Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB Die Regierung wird eingeladen, die Abstände im Nachbarrecht des EG-ZGB zu überprüfen und dabei insbesondere für folgende Punkte eine Regelung zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 98 Abs. 1 EG-ZGB: Lebhäge sollen die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten dürfen, wenn sie einen entsprechenden Mehrabstand von der Grenzlinie einhalten. Es soll dabei geprüft werden, ob eine Maximalhöhe festgelegt werden soll. 2. Art. 98 Abs. 4 EG-ZGB: Für die genannten Bäume soll eine Bagatellhöhe festgelegt werden, bis zu der die aufgeführten Grenzabstände bis zu einem zu definierenden Minimalabstand unterschritten werden dürfen. 3. Art. 112 EG-ZGB: Die Bestimmung soll ergänzt werden um eine analoge Anwendung für die Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze. 	SJD	Mit Botschaft vom 13. Oktober 2015 hat die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf eines XII. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch unterbreitet (22.15.15). Der Auftrag ist somit erfüllt.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.13.20	2014 / Nov	Vermummungsverbot Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung zur Ergänzung des bestehenden Vermummungsverbots vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt. Die Vorlage ist zusammen mit der Vorlage zur Erfüllung der Motionen 42.13.15 und 42.14.06 dem Parlament vorzulegen.	SJD	Die Bearbeitung erfolgt koordiniert mit den gutgeheissenen Motionen 42.13.13, 42.13.15 und 42.14.06.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.8 Gesundheitsdepartement

42.08.05	2008 / Frühjahr	Alkoholkonsum bei Jugendlichen Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass nicht nur der Alkoholverkauf verboten, sondern auch der Alkoholkonsum bei Jugendlichen stark eingeschränkt wird.	GD	Eine definitive gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene und die Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft werden erst möglich, wenn der laufende Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene bezüglich Revision des eidgenössischen Alkoholgesetzes abgeschlossen ist. Die Stossrichtung der Motion wird jedoch bereits heute mit gezielten Massnahmen gegen Alkoholkonsum von Jugendlichen im Rahmen des aktuellen Kantonalen Alkoholaktionsplans 2010-2014 (KAAP) umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der revidierten eidgenössischen Alkoholgesetzgebung wird auf Mitte des Jahres 2016 gerechnet. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den KAAP im Dezember 2014 bis Ende 2016 verlängert.	2016	
42.12.01	2012 / Juni	Strategische Mitsprache des Kantonsrates in der St.Gallischen Spitalplanung Die Regierung wird eingeladen, bis Ende 2012 dem Kantonsrat in einem Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und Spitalfinanzierung die Schaffung eines Instruments vorzuschlagen, mit dem der Kantonsrat in einer frühen Phase seine strategische Verantwortung in der St.Gallischen Spitalplanung wahrnehmen kann.	GD	Die Regierung hat Botschaft und Entwurf zum Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung am 20. Oktober 2015 verabschiedet und dem Kantonsrat zugeleitet. Die Beratung durch den Kantonsrat erfolgt im ersten Halbjahr 2016 (siehe auch Bericht zu Vorstoss 42.15.14).	2015	Abschreiben
42.15.14	2015 / Sep	Bericht über Wirksamkeit der Spitalplanung und -finanzierung Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat für die Novembersession 2015 einen Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vorzulegen, wonach:	GD	Die Regierung hat Botschaft und Entwurf zum Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung am 20. Oktober 2015 verabschiedet und dem Kantonsrat zugeleitet. Die Beratung durch den Kantonsrat erfolgt im ersten Halbjahr 2016 (siehe auch Motion 42.12.01).	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.15.14)		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Regierung einmal je Amtsdauer dem Kantonsrat einen Bericht über die Wirksamkeit der Spitalplanung vorlegt. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die methodischen Grundlagen der Spitalplanung, die relevanten Entwicklungsszenarien, die angestrebten Ziele der Spitalplanung sowie die Erreichung der Zielvorgaben der vorangegangenen Periode; 2. der Wirksamkeitsbericht vom Kantonsrat beraten werden kann. Die Form der Beratung des Wirksamkeitsberichts wird im Rahmen der Behandlung des Nachtrags zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung und der Umsetzung der Motion 42.12.01 «Strategische Mitsprache des Kantonsrates in der st.gallischen Spitalplanung» festgelegt; 3. der erste Wirksamkeitsbericht über die Spitalplanung dem Kantonsrat im Jahr 2017 vorgelegt wird. 				
43.99.18	2005 / Sep	Begleitinstrumente an kantonalen Spitälern Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchem Instrumentarium die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in den st.gallischen Spitälern und Kliniken bei der Anwendung neuer Behandlungs- und Operationsmethoden sowie der Einführung neuer Heilmittel gewährleistet und weiter verbessert werden kann.	GD	Das Anliegen wird mit dem Erlass der Verordnung über die Patientenrechte aufgenommen. Der Erlass der Verordnung über die Patientenrechte durch die Regierung ist für das Jahr 2016 vorgesehen, anschliessend kann das Postulat zur Abschreibung beantragt werden.	2016	
43.00.05	2000 / Mai	Gesundheits- und Rettungsdienst in ausserordentlichen Lagen (GRAL) In diesem Sinn lade ich die Regierung ein, Bericht zu folgenden Fragen zu erstatten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sieht das aktuelle Konzept «Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen (GRAL)» aus? 	GD	Der Bericht wird in der Regierung im ersten Quartal 2016 verabschiedet und anschliessend dem Kantonsrat zugeleitet.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.00.05)		<p>2. Wie wirkt sich die Bildung von Versorgungsregionen auf das Konzept «Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen (GRAL)» aus?</p> <p>3. Wie wird die interkantonale und internationale Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen gewährleistet?</p>				
43.04.15	2004 / Nov	<p>Rationierungen in der Gesundheitsversorgung Die Regierung wird eingeladen, eine Auslegeordnung zu den verschiedenen Aspekten der Rationierungstendenzen im st.gallischen Gesundheitswesen zu erstellen und Bericht zu erstatten.</p>	GD	Die verschiedenen Aspekte der Rationierungstendenzen im Gesundheitswesen des Kantons St.Gallen sollen – unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2012 geltenden neuen Spitalfinanzierung – im Rahmen einer Studie untersucht werden. Die Mittel für eine solche Studie stehen aktuell aufgrund der Sparmassnahmen jedoch nicht zur Verfügung.	2018	
43.04.25	2005 / Frühjahr	<p>Frühzeitige, umfassende Wiederintegration psychisch erkrankter Menschen Die Regierung wird eingeladen, darüber zu berichten, ob und wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die medizinisch-psychiatrische Frührehabilitation ausgebaut werden kann; – die Lücken in der psychosozialen Frührehabilitation im Kanton geschlossen und die involvierten Instanzen (Ärztenschaft, Pflegende, Sozialdienste, Krankenkassen, Krankentaggeldversicherung, persönliches Umfeld, Arbeitgeber, Stellenvermittlung, Beratungsstellen, Rechtsvertreter, Gutachter bis hin zu IV und Sozialhilfe) vernetzt werden können; durch eine frühzeitige systematisch-methodische Fallführung (Case Management) psychisch erkrankten Menschen der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert werden kann. 	GD	Die Psychiatrischen Dienste haben in den letzten Jahren ihr Angebot stetig ausgebaut und auf diese Weise bereits einen wertvollen Beitrag für die möglichst frühzeitige Wiederintegration in den Arbeitsprozess geleistet. Dazu gehören die Schaffung eines dichten Netzwerkes mit zahlreichen umliegenden Institutionen, um nach der medizinisch-psychiatrischen Frührehabilitation möglichst nahtlos individuell angepasste Nachfolgeprogramme zur Wiederintegration garantieren zu können, sowie die Einführung von Case Management und die enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und den regionalen Arbeitsvermittlungen. Auf Grundlage und unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen wird derzeit der Postulatsbericht erarbeitet, welcher dem Kantonsrat voraussichtlich im Jahr 2016 unterbreitet werden kann.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.07.21	2007 / Sep	<p>Gesamtkonzept Palliative Care</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, ein Konzept «Palliative Care im Kanton St.Gallen» zu erstellen. Darin soll die palliative Betreuung durch die Akutspitäler, Kliniken, Pflegeheime und ambulanten Versorger im stationären und ambulanten Bereich ebenso beschrieben werden wie auch die Schnittstellenproblematik zwischen den verschiedenen Anbietenden im Kanton und den Palliative-Care-Patientinnen und -Patienten. Insbesondere gilt es der Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Anbietenden von Palliative Care im Kanton besondere Aufmerksamkeit zu schenken sowie auch die Finanzierungsfrage und Abgeltung von diesen Leistungen aufzuzeigen. Bei allfälligen Defiziten sollen Lösungsvarianten aufgezeigt werden.</p>	GD	Ein gemeinsamer Bericht zu den Postulaten 43.07.21 und 43.07.22 wurde dem Kantonsrat in der Novembersession 2015 unterbreitet und vom Kantonsrat verabschiedet.	2015	Abschreiben
43.07.22	2007 / Sep	<p>Palliative Care – der eigenen Biografie gemässe Betreuung und Pflege bis zuletzt</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, ein Konzept «Palliative Care im Kanton St.Gallen» zu erstellen. Darin soll die palliative Betreuung durch die Akutspitäler, Kliniken, Pflegeheime und ambulanten Versorger im stationären und ambulanten Bereich ebenso beschrieben werden wie auch die Schnittstellenproblematik zwischen den verschiedenen Anbietenden im Kanton und den Palliative-Care-Patientinnen und -Patienten. Insbesondere gilt es der Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Anbietenden von Palliative Care im Kanton besondere Aufmerksamkeit zu schenken sowie auch die Finanzierungsfrage und Abgeltung von diesen Leistungen aufzuzeigen. Bei allfälligen Defiziten sollen Lösungsvarianten aufgezeigt werden.</p>	GD	Ein gemeinsamer Bericht zu den Postulaten 43.07.21 und 43.07.22 wurde dem Kantonsrat in der Novembersession 2015 unterbreitet und vom Kantonsrat verabschiedet.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.07.29	2008 / Feb	<p>Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfall-Versorgung</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht Möglichkeiten zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der medizinischen Notfallversorgung aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um die Notfallorganisation der freipraktizierenden Ärzteschaft und um die Zusammenarbeit mit den Notfallorganen der Spitäler und der kantonalen Notrufzentrale.</p>	GD	Der Bericht wird der Regierung im Jahr 2016 unterbreitet. Die Beantwortung soll im Rahmen eines Nachtrags zum Gesundheitsgesetz erfolgen.	2016	
43.07.38	2008 / Feb	<p>Herzchirurgische Versorgung von st.gallischen Patientinnen und Patienten</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über die herzchirurgische Versorgung von st. gallischen Patientinnen und Patienten vorzulegen. Darin soll die Weiterführung vertraglicher Lösungen mit ausserkantonalen Anbietern (insbesondere dem Kanton Zürich), Alternativen wie beispielsweise dem Aufbau einer Herzchirurgie im Raum St.Gallen durch einen Dritten oder die Schaffung einer eigenen Herzchirurgie am Kantonsspital St.Gallen im Rahmen der ersten Bauetappe leistungs- und kostenmässig gegenüber gestellt werden.</p>	GD	Das KSSG arbeitet im Bereich der herzchirurgischen Versorgung von SG-Patientinnen und Patienten eng mit dem USZ zusammen (d.h. Eingriffe werden am USZ durchgeführt). Das USZ und das Stadtspital Triemli sind im Jahr 2015 eine Kooperation für einen Herzverbund eingegangen. Derzeit ist unklar, ob die ser Herzverbund Auswirkungen auf die vom Kanton ZH erteilten Leistungsaufträge und auf die Zusammenarbeit zwischen dem KSSG und dem USZ hat. Diese Auswirkungen gilt es abzuwarten, bevor die Erarbeitung eines Berichts an die Hand genommen wird. In diesem Zusammenhang wäre auch ein Einbezug des KSSG in diesen Herzverbund zu prüfen. Ein Ausbau des herzchirurgischen Angebots in der Schweiz wird allerdings von den Fachleuten kritisch beurteilt, weil bereits mehr als die Hälfte der herzchirurgischen Kliniken in der Schweiz die Empfehlungen der europäischen Fachgesellschaften nicht erfüllt.	2017	
43.15.02	2015 / Nov	<p>Amtsarzt – Situation im Kanton St.Gallen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen in einem Bericht aufzuzeigen und allenfalls Antrag zu stellen, wie die Situation umfassend verändert werden kann. Der Einbezug der Amtsärzte des Instituts für Rechtsmedizin und auch eines psychologischen Notfalldienstes ist im Bericht aufzuzeigen.</p>	GD	Es besteht eine eidgenössische tripartite Arbeitsgruppe (Vertreter der KKJPD, EDK, GDK) mit folgendem Auftrag: Ausarbeiten eines Organisationsvorschlages, wie die optimale rechtsmedizinische Versorgung (auch aussergewöhnliche Todesfälle) in den Kantonen sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dient als Grundlage für die Ausarbeitung des Postulats.	2017	